

## **Zulassungsordnung für den Studiengang Freie Bildende Kunst (B.F.A.)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Freie Bildende Kunst (B.F.A.).
- 1.2 Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 dieser Ordnung geregelt.

### **§ 2 Zulassungsausschuss**

Zuständig für Vorauswahl, Zulassungsverfahren und die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist der Zulassungsausschuss.

Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von den Studiengangsleitungen vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer von 2 Jahren bestätigt.

Dem Zulassungsausschuss gehören mindestens drei nach § 8 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende aus den jeweiligen Studiengängen sowie, mit beratender Stimme, ein\_e Vertreter\_in der Studierendengruppe des Studiengangs FK an.

Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Zulassungsausschuss Prüfungsteams hinzuziehen, denen jeweils mindestens zwei nach § 8 der Bachelor-Prüfungsordnung prüfungsberechtigte und fachlich zuständige Lehrende angehören.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zum Studium wird zugelassen, wer die folgenden Zugangsvoraussetzungen nachweisen kann:

#### **3.1 Hochschulzugangsberechtigung**

Gesetzliche Grundlage der Zulassung zum Studium an der HKS Ottersberg ist § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 15. 12. 2015.

Die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte Vorbildung, eine berufliche Vorbildung nach § 18, Absatz (4) (NHG).

Die Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg, hält insbesondere Bewerber\_innen aus den Bereichen Gestaltung, Medien und Kunsthandwerk für geeignet.

Bewerber\_innen mit nichtdeutschen Bildungsnachweisen müssen eine gleichwertige Qualifikation sowie den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 18, Absatz (10) (NHG) vorweisen.

### 3.2 Nachweis Künstlerischer Befähigung

Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Vorlage einer Mappe mit mindestens 20 aktuellen Arbeiten.

### 3.3 Nachweis überragender künstlerischer Befähigung:

Bei Nachweis überragender künstlerischer Befähigung im Sinne des NHG § 18, Absatz (5) kann von den Voraussetzungen unter § 3, Absatz 1 abgesehen werden.

Die überragende künstlerische Befähigung wird in einer Sonderbegabten-Prüfung festgestellt.

Die Teilnahme an der Sonderbegabten-Prüfung ist jedoch nur zulässig, wenn die künstlerischen Leistungen eindeutig dazu Anlass geben. Das bloße Fehlen der Hochschulzugangsberechtigung kann nicht als Grund gelten.

### 3.4 Weitere Voraussetzungen:

Sprachkenntnisse: Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage eines der folgenden Zertifikate nachweisen:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (**DSH**), Stufe **1**
- Test Deutsch als Fremdsprache (**TestDaF**), Stufe **3**
- Deutsche Sprachdiplom (DSD), Stufe I
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
- Zertifikat Goethe-Institut, Level **B 1**

Sofern ein Sprachnachweis in der erwünschten Form nicht vorgelegt werden kann, entscheidet das Prüfungsteam nach einem persönlichen Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber über die Aufnahme. In diesem Fall muss von der Bewerberin/dem Bewerber der entsprechende Nachweis innerhalb eines Semesters nachgereicht werden.

## §4 Zulassungsverfahren

### 4.1 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

Das Immatrikulations- und Prüfungsamt der HKS Ottersberg überprüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen und sorgt für die technische Abwicklung des Verfahrens.

Das Prüfungsteam stellt für jede\_n Bewerber\_in fest, ob die formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

### 4.2 Künstlerische Zulassungsprüfung und Zulassungsgespräch

Bestandteile des zweistufigen Zulassungsverfahrens zum Nachweis der künstlerischen Fähigkeit sind:

- eine Zulassungsprüfung mit künstlerische Aufgabenstellung;
- ein Zulassungsgespräch.

### 4.3 Protokoll

Über die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens ist ein Protokoll zu führen, welches von den Mitgliedern des Prüfungsteams unterzeichnet wird.

## **§ 5 Nichtbestehen / Wiederholen der Zulassungsprüfung**

- 5.1 Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zweimal wiederholt werden, es sei denn, das Prüfungsteam befürwortet eine Wiederholung nicht.
- 5.2 Sollte die Bewerberin/der Bewerber weiterhin Interesse an einem Studium an der HKS Ottersberg haben, so muss sie/er sich erneut bewerben. Das gesamte Zulassungsverfahren muss wiederholt werden.
- 5.3 Eine Aufnahme unter Vorbehalt darf nur erteilt werden, wenn Formalien fehlen (z. B. Beglaubigungsvermerke, Nachweis der Deutschkenntnisse bei ausl. Bewerberinnen und Bewerbern). Es muss gewährleistet sein, dass die Formalien zum Studienbeginn eingereicht werden können.
- 5.4 Beim Fehlen der Hochschulzugangsberechtigung und dem Fehlen der überragenden künstlerischen Befähigung kann kein Studienplatz vergeben werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am 11.07.2017 in Kraft und löst die bisherige (01.01.2014) ab (gemäß Beschluss des Senats vom 5.07.2017).